

5. Geplante Flurbereinigung Ilvesheim wegen des Neubaus der Neckarbrücke L 597 - hier – Übernahme gemeinschaftlicher Anlagen nach § 42 Flurbereinigungsgesetz; Beschluss.

Sachverhalt:

Im Zuge des Neubaus der Neckarbrücke L 597 ist es vorgesehen, eine Flurbereinigung durchzuführen. Die Maßnahme wird erforderlich, da für den Neubau neben der eigentlichen Trasse des Straßenverlaufs auch begleitende Maßnahmen (Rückbau Kreisstraße, Ausgleichsmaßnahmen, Veränderungen im Wegesystem, etc) durchgeführt werden müssen und dies fast ausschließlich über Flächen Dritter erfolgt. Rein auf einer Entschädigungsbasis können die Folgen der Umgestaltung nicht ausgeglichen werden, so dass eine Neuordnung der Grundstücke auch aus Gründen einer fairen Lastenverteilung geboten ist. Ein entsprechender Anordnungsbeschluss befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Nach Anordnung des Verfahrens wird von den betroffenen Eigentümern ein Vorstand zur Vertretung ihrer Interessen gewählt.

Dieser berät zusammen mit den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange über die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets. Das Ergebnis dieser Beratungen wird im Wege- u. Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zusammengefasst. Bei Einvernehmen wird dieser Plan von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Anschließend werden die gemeinschaftlichen Anlagen, z.B. Feldwege, hergestellt und der Gemeinde zur künftigen Unterhaltung übergeben. Nach Anhörung aller Eigentümer des Flurbereinigungsgebiets in Einzelgesprächen werden die neuen Grenzen festgelegt. Im Flurbereinigungsplan werden diese neuen Grundstücke den Eigentümern zugeteilt.

Der Neubau der Brücke ist eine durch das Land Baden-Württemberg finanzierte Maßnahme. Im Gegenzug wird von den betroffenen Kommunen

erwartet, dass sie die gemeinschaftlichen Anlagen in ihr Eigentum übernimmt und auch entsprechend unterhält.

Ein erster Behördentermin zum Flurbereinigungsverfahren ist für Ende April 2018 vorgesehen, der Termin für die betroffenen Eigentümer soll im Juni erfolgen. Zur Vorbereitung und Vereinfachung des Verfahrens wurde die Gemeinde gebeten, möglichst kurzfristig den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde stimmt hiermit nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.

Dies gilt auch für die öffentlichen Feldwege, so weit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.

2. Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.

3. Die Gemeinde stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der

Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).

Th